

Schlussvotum der Antragsteller zu Antrag 771 an die 14. Kirchensynode 2019

Sehr geehrte Synodale der 14. Kirchensynode, liebe Schwestern und Brüder, der Koordinator dieses Antrags, Herr Rudolph, begrüßt Sie herzlich aus Berlin. Er ist, wie Sie hörten, leider verhindert.

1. zu den Anträgen 771.01 und 03

Die Antragsteller begründeten ihren **Antrag 771 zur Löschung von Geschäftsordnung (GeschO) § 6,4** u.a. damit, dass der angefochtene Verfahrensfall (GeschO § 6,4 lt. Text ab „...es sei denn, dass ...“) Geschäftsordnungsrecht der Synode über Grundordnungsrecht der Kirche stellt. M.a.W.: Der angefochtene Verfahrensfall in GeschO § 6,4 setzt die grundordnungsgebundene Beschlusshoheit der Kirchensynode in GO 25,5 außer Kraft, bei ihr vorliegenden Anträgen auch zu strittigen Fällen einer Verfahrensfrage zu beschließen.

Bei der Debatte um Zulässigkeit des Antrags 540 am Mittwoch (22.5.) haben Sie, verehrte Synodale, die gegenwärtige Wirkung des Verfahrensfalls in GeschO § 6,4 am eigenen Leib erlebt. Der Entscheid des Präsidiums erklärte im Einvernehmen mit der durchaus strittigen Verfahrensmeinung der SynKoReVe Antrag 540 zur Nichtigkeit von GO Art. 7,2 nicht für zulässig. Sie, verehrte Synodale, waren zu dieser strittigen Verfahrensfrage und folgerichtig auch an dieser Stelle zur Beratung und Beschlussfassung von 540 und seinem Thema – Rechtsgeltung reiner Männerordination in GO Art. 7,2 – auf die Zuschauerbank verbannt. Was bewirkte der Präsidialentscheid in der Verfahrensfrage? Er unterband in Anwendung des Verfahrensfalls in § 6,4 die in GO Art. 25,5 niedergelegte grundordnungsgebundene Hoheit der Kirchensynode, beim vorliegenden Antrag 540 auch zu einer strittigen Verfahrensfrage zu beraten und zu beschließen.

Die Änderungsanträge 771.01 und 03 gehen diesen Weg von GeschO § 6,4 nicht. Sie nehmen ausschließlich Aussagen zum Verfahrensfall auf, die sich ähnlich im unangefochtenen Textteil von GeschO § 6,4 finden. 771.01 und 03 behalten die grundordnungsgebundene Beschlusshoheit der Kirchensynode bei Anträgen lt. GO Art. 25,5 auch zu strittigen Verfahrensbeschlüssen von SynKoReVe und/oder Präsidium bei. Zudem sind diese beiden Gremien der Kirchensynode bei-, nicht vorgeordnet, da sie gemischt aus Synodalen wie Nicht-Synodalen zusammengesetzt sind. 771.01 und 771.03 stellen entgegen dem Verfahrensfall in GeschO § 6,4 den grundordnungsgebundenen Primat von Grundordnung der Kirche vor Verfahrensordnung der Synode wieder her.

Die Antragsteller von 771 sehen in 771.01 und 03 ihr Motiv geteilt und gestützt, die grundordnungsgebundene Beschlusshoheit der Kirchensynode nach GO Art. 25,5 auch in strittigen Fällen einer Verfahrensfrage unangestastet zu lassen. Den Verfahrensfall, den angefochtenen Textteil von GeschO § 6,4, greifen 771.01 und 03 nicht mehr auf.

2. zum Antrag 771.02

Antrag 771.02 nimmt das gegenwärtige Anliegen der Kirchenleitung auf, „*letztlich § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung in der geltenden Fassung beizubehalten.*“ (771.01, Begründung Ziffer 6). Dieses Anliegen findet ungeteilte Aufnahme in 771.02. Beide Texte, GeschO § 6,4 mit Sonderfallregelung und 771.02, behalten bei: Geschäftsordnungsrecht in § 6,4 schlägt Grundordnungsrecht der Kirchensynode in GO Art. 25,5. M.a.W.: Regeln der GeschO zum Verfahrensfall setzen die grundordnungsgesicherte Beschlusshoheit der Kirchensynode außer Kraft, bei Anträgen nach GO 25,5 auch zu strittigen Fällen einer Verfahrensfrage zu beraten und zu beschließen.

3. Bitte der Antragsteller zu 771

Stimmten Sie, verehrte Synodale 771.02 zu, stimmten Sie für diesen Grundsatz: Geschäftsordnungsrecht der Kirchensynode schlägt Grundordnungsrecht der Kirche. Es könnte dann sein, dass Sie demnächst wieder auf der Zuschauerbank saßen, wenn z.B. Fragen der Rechtsgeltung der reinen Männerordination in GO Art. 7,2 in der Kirchensynode zu beraten und beschließen wären.

Stimmten Sie, verehrte Synodale 771, 771.01 oder 03 zu, stimmten Sie für diesen Grundsatz: Primat von Grundordnung der Kirche vor Verfahrensordnung der Synode

Deshalb bitten die Antragsteller zu 771 Sie, verehrte Synodale, ihrem Antrag 771, ersatzweise den Anträgen 771.01 oder 771.03 zuzustimmen.